

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (VLB)

§ 1 Vertragsabschluss

1. Sämtliche Lieferungen der Panther Print GmbH (nachfolgend "Panther Print" genannt) werden aufgrund dieser VLB durchgeführt.
2. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sofern die Panther Print diese Bedingungen nicht anerkennt. Die Ausführung einer Lieferung gilt nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers.
3. Angebote der Panther Print sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn die Panther Print eine Bestellung durch Auftragsbestätigung annimmt.

§ 2 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht uns auch dann zu, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 Preise

1. Die Preise gelten ab Werk und schließen Transport-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten nicht ein.
2. Im Fall einer kalkulatorisch nicht vorhersehbaren und von der Panther Print nicht zu vertretenden Kostensteigerung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) um mehr als 10 % ist die Panther Print berechtigt, den vereinbarten Preis in Höhe der tatsächlichen Kostenmehrbelastung durch schriftliche Erklärung anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurückzutreten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Skizzen, Entwürfe, Klischees, Werkzeuge oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Auftraggebers gefertigt bzw. geleistet wurden.

§ 4 Prüfung

Von uns hergestellte Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Besteller bezüglich aller für die Verwendung des Produkts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Besteller hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Besteller deutlich kenntlich gemacht werden.

§ 5 Aufbewahrungspflicht

Für vom Besteller gelieferte Druck- bzw. Ausführungsunterlagen oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet unsere Aufbewahrungspflicht 6 Monate nach dem letzten mit den Unterlagen bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 6 Lieferung

1. In Fällen höherer Gewalt oder anderer von der Panther Print nicht zu vertretender Umstände (insbesondere Krieg, Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Betriebsstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten) verschieben sich vereinbarte Liefertermine um die Dauer des behindernden Ereignisses. Dauert das behindernde Ereignis länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag über die konkrete Lieferung berechtigt.
 2. Die Panther Print ist vorbehaltlich eines erkennbar entgegenstehenden berechtigten Interesses des Bestellers zu Teillieferungen berechtigt.
- ### § 7 Versand, Paletten, Palettenkonto
1. Ist Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Gefahr des Bestellers.
 2. Erfolgt die Lieferung auf Paletten, hat der Besteller diese in gleicher Zahl, Art und Güte an die Panther Print zurückzugeben. Kommt der Besteller dem trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, hat er an die Panther Print eine zusätzliche Zahlung in Höhe des marktüblichen Neuwertes der Paletten zu leisten.
 3. Führt die Panther Print für den Besteller über Bestand und Veränderungen ein Palettenkonto, erhält der Besteller zur Saldenabstimmung Auszüge. Der Kontensaldo gilt als vom Besteller anerkannt, wenn er diesem nicht binnen sieben Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

1. Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Panther Print unverzüglich – spätestens innerhalb von 5 Werktagen – Anzeige zu machen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
2. Aus technischen Gründen im Produktionsablauf ist die Panther Print zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen von maximal 10 % berechtigt. Abzurechnen ist die tatsächlich gelieferte Menge.
3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung können wir nach unserer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Auftraggeber – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – zur Ausübung etwaiger Rechte wie Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung berechtigt.
4. Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 9 Haftung

1. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haften wir nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Für die Lesbarkeit der EAN-Strichcodierung haften wir nicht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
2. Für Mängel an Materialien (Papier), welche uns der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat, haften wir nicht.
3. Unbedruckte Stellen aufgrund handelsüblicher Druckaussetzer stellen keinen Mangel dar; sie werden anteilig nicht berechnet, sofern und soweit der Besteller diese unverzüglich markiert und anzeigt.
4. Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck und EAN-Strichcodierung übernehmen wir keine Haftung. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick

auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten, nicht aus dem Liefervertrag ersichtlichen, Verwendungszweck haften wir nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung.

5. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haften wir nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Haftungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Auftraggeber zu tragen. Wechselzahlungen berechtigen nicht zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig. Bei Zahlungsrückstand oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung können wir für ausgeführte Lieferung sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern und im Übrigen Zahlung vor Lieferung zu verlangen. Gegen unsere Ansprüche ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen der Panther Print gegenüber dem Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware im Eigentum der Panther Print. Der Besteller ist berechtigt, über die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen, diese insbesondere zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
2. Zur Sicherung der Forderungen der Panther Print tritt der Besteller bereits hiermit die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an die Panther Print ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit nicht im Eigentum der Panther Print stehenden Waren veräußert, so erstreckt sich die vorstehende Abtretung auf den Betrag, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
3. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an die Panther Print abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann durch die Panther Print insbesondere widerrufen werden, wenn der Besteller sich gegenüber der Panther Print in Zahlungsverzug befindet oder über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der erteilten Einziehungsermächtigung durch die Panther Print ist der Besteller zur Übermittlung sämtlicher Daten und Unterlagen verpflichtet, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Ferner hat der Besteller den Schuldner unverzüglich über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.
4. Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der Panther Print stehenden Waren erwirbt die Panther Print Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
5. Der Besteller ist verpflichtet, Dritte bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf das Vorbehaltsvermögen hinzuweisen und die Panther Print unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Lithografien, Reproduktionsunterlagen (Filme), Negative (Kopierunterlagen), Prägeplatten (Originalklischees), Matrern, Flexodruck-Klischees (Gummi- und Fotopolymer), Stanzwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Reinzeichnungen und Farbdias, soweit o.g. Gegenstände von uns hergestellt oder in unserem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Besteller ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.
7. Übersteigt der Wert der nach Ziffer 2. abgetretenen Forderungen den Wert der Forderungen der Panther Print gegenüber dem Besteller um mehr als 20 %, kann der Besteller die Freigabe der darüber hinausgehenden Sicherungen nach Wahl der Panther Print verlangen.

§ 12 Kennzeichnung

Wir haben das Recht, unseren Firmertext, unser Firmenzeichen und/oder unsere Betriebskennnummer auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 13 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter liegt in der Verantwortung des Bestellers. Sollten durch die vertragsgegenständlichen Waren Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden oder Dritte insoweit Ansprüche gegenüber der Panther Print geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, die Panther Print davon freizustellen.

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von uns gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht uns zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wustermark.
2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser VLB berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.